



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 10.06.2021

Abschiebung „fanatisch intoleranter“ Personen

Als Konsequenz aus den antisemitischen, islamistisch motivierten Krawallen Mitte Mai 2021 kündigte der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann an, bei Personen mit „fanatischer Intoleranz“ und ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine Abschiebung zu prüfen bzw. diese Personen auch abzuschieben, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben seien.¹

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Verhaltenskriterien müssen erfüllt sein, um den vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann verwendeten Begriff der „fanatischen Intoleranz“ zu erfüllen? 1
- 1.2 Wie viele nichtdeutsche Personen mit Wohnsitz in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit Staatsminister Joachim Herrmanns Kriterien „fanatischer Intoleranz“? 2
- 1.3 Bei wie vielen dieser Personen wird derzeit eine Abschiebung geprüft oder steht in absehbarer Zeit bevor? 2

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**
vom 06.07.2021

1.1 Welche Verhaltenskriterien müssen erfüllt sein, um den vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann verwendeten Begriff der „fanatischen Intoleranz“ zu erfüllen?

Der vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann im Kontext der Ereignisse verwendete Begriff orientiert sich inhaltlich an den Ausweisungstatbeständen der §§ 53 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Insbesondere die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG genannten Tatbestandsmerkmale beschreiben Verhaltenskriterien, welche mit einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einhergehen und den o. g. Begriff ausfüllen. Diese sind beispielsweise dann anzunehmen, wenn ein Ausländer sich terroristisch betätigt oder den Terrorismus unterstützt. Auch kann die Erfüllung weiterer Tatbestände des § 54 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 AufenthG, wenn etwa zum Hass gegen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen aufgerufen wird, die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründen (Themenfeld „Hasskriminalität“). Als Anknüpfungs-

¹ vgl. <https://www.bild.de/video/clip/politik-inland/bayerns-innenminister-herrmann-offen-antisemitische-migranten-ausweisen-76412604-76415640.bild.html>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

punkt für eine Ausweisung scheiden Äußerungen aus, die durch die von Art. 5 Grundgesetz (GG) sowie Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgte Meinungsfreiheit gedeckt sind. Deren Schutzbereich wird jedoch verlassen, wenn durch die Äußerung die Menschenwürde anderer verletzt wird.

Insoweit spiegelt der Begriff das bisherige Credo der Staatsregierung wider, die bei Erfüllung bestimmter, gesetzlich normierter Straftaten keine Toleranz gegenüber dieser Tätergruppe duldet.

1.2 Wie viele nichtdeutsche Personen mit Wohnsitz in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit Staatsminister Joachim Herrmanns Kriterien „fanatischer Intoleranz“?

Der Begriff „fanatisch intolerant“ ist per se nicht quantifizierbar, weil eine entsprechende Gesinnung vorhanden sein kann, ohne dass sich diese in erkennbaren Handlungen zeigt und von der die Sicherheitsbehörden Kenntnis erlangen. Insoweit existiert keine spezifische Datenlage.

1.3 Bei wie vielen dieser Personen wird derzeit eine Abschiebung geprüft oder steht in absehbarer Zeit bevor?

Die zuständigen Stellen prüfen fortlaufend, bei welchen ausländischen Staatsangehörigen, die die Tatbestandsmerkmale der §§ 53 ff AufenthG erfüllt haben, eine Aufenthaltsbeendigung rechtlich möglich ist. Hier ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Insbesondere Mehrfach- bzw. Intensivtäter mit besonderem Gefahrenpotenzial sind und bleiben unverändert im besonderen Fokus der Ausländerbehörden. Dieser Personenkreis wird auch durch die 2018 eingerichtete Zentralstelle Task Force im Landesamt für Asyl und Rückführungen bearbeitet. Diese koordiniert die ausländerrechtlichen Maßnahmen und unterstützt die zuständige Ausländerbehörde – etwa bei Fragen der Passbeschaffung und der Organisation von Abschiebungen. Hierdurch kann die beschleunigte Rückführung von straffälligen und vor allem von gewalttätigen Ausländern – unabhängig von ihrer jeweiligen Motivlage – vorangetrieben werden.